



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Reglement über die öffentliche Sicherheit

Auflage GV 07.12.2023

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023

In Kraft ab 1. Januar 2024

www.pieterlen.ch

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Zweck und Grundsatz.....	3
Zuständigkeiten	3
Übertragung von Polizeiaufgaben	3
Information und Beratung	4
Amts- und Vollzugshilfe	4
2. NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES.....	4
Grundsatz	4
Videoüberwachung.....	4
Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen.....	4
Spontankundgebungen	5
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	5
3. UMWELTSCHUTZ	5
Umweltschutz; Grundsatz.....	5
4. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN RUHE	5
Lärm; Grundsatz.....	5
Ruhezeiten	5
Lärmintensive Geräte	5
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte.....	6
5. FEUERWERK	6
Umgang mit Feuerwerk	6
Abbrennen von Feuerwerk	6
6. TIERHALTUNG.....	6
Tierhaltung.....	6
Hundehaltung	7
Hundetaxe	7
Reiten	7
7. ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN UND MARKTWESEN	7
Grundsatz Kontingentierung.....	7
Standplätze.....	7
8. FAHRZEUGE, REKLAMEN, CAMPIEREN UND FAHRENDE.....	8
Fahrzeuge und Gegenstände.....	8
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	8
Reklamen auf öffentlichem Grund.....	8
Camping / Fahrende.....	8
9. JUGENDSCHUTZ.....	9
Aufenthalt im öffentlichen Raum	9
Verbot des Konsums alkoholischer Getränken und Tabak	9
10. FUNDSACHEN	9
Fundbüro	9
11. EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERN UND SCHWEIZERN.....	9
Finanzielle Situation, Begleichung von Steuerschulden	9
12. FRISTEN BEIM UMZUG INNERHALB DER GEMEINDE.....	10
Meldung eines Umzugs, Frist.....	10
13. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN	10
Vollzug	10
Entzug von Bewilligungen	10
Verwaltungsrechtspflege	10
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Inkrafttreten	10
GENEHMIGUNG:.....	11
AUFLAGEZEUGNIS	11

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf das kantonale Polizeigesetz vom 10.02.2019 sowie das Organisationsreglement vom 26.06.2019 das folgende

Reglement über die öffentliche Sicherheit

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pieterlen im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Es schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

Zuständigkeiten

Art. 2

¹ Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben werden in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Pieterlen, namentlich im Organisationsreglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, festgelegt.

² Soweit die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Pieterlen keine Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, ist der Gemeinderat als Polizeiorgan zuständig.

³ Erfordert die Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben die Androhung oder den Einsatz von polizeirechtlichem Zwang, ist ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig.

⁴ Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen sowie der Kantonspolizei übertragen.

Übertragung von Polizeiaufgaben

Art. 3

¹ Die Gemeinde Pieterlen kann im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts polizeiliche Aufgaben in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst qualifizierten Dritten übertragen.

² Sofern die Gemeinde Pieterlen mit der Kantonspolizei einen Ressourcenvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.

Information und Beratung	Art. 4 Die Gemeinde Pieterlen kann zu aktuellen polizeilichen Themen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.
Amts- und Vollzugshilfe	Art. 5 Die Gemeinde Pieterlen leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte.

2. Nutzung des öffentlichen Grundes

Grundsatz	Art. 6 ¹ Die gemeinverträgliche Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedermann gestattet. ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde bedarf einer Bewilligung. ³ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind unter Beachtung der konkreten Umstände so zeitig einzureichen, dass die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und das Gesuch der zuständigen Stelle zum Beschluss unterbreitet werden kann.
Videoüberwachung	Art. 7 Der Gemeinderat kann im Rahmen von Art. 123 ff. PoIG zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen.
Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen	Art. 8 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. ² Entsprechende Gesuche sind spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege sowie der verantwortlichen Personen. ³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Kundgebungen aus aktuellem, politischem Anlass oder bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen. ⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzurufen. Wer dennoch teilnimmt, macht sich strafbar.

Spontankundgebungen **Art. 9**
¹ Spontankundgebungen sind Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.
² Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.
³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese spätestens mit dem Aufruf mit den korrekten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen **Art. 10**
¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische und ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.
² Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

3. Umweltschutz

Umweltschutz; Grundsatz **Art. 11**
¹ Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

4. Schutz der öffentlichen Ruhe

Lärm; Grundsatz **Art. 12**
¹ Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.
² Es können Ausnahmen bewilligt werden.

Ruhezeiten **Art 13**
¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

Lärmintensive Geräte ³ Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist zusätzlich werktags vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr untersagt.

Lautsprecher, Sirenen,
Signalgeräte

Art 14

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Gemeinde Pieterlen kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei, usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

5. Feuerwerk

Umgang mit Feuerwerk

Art. 15

Feuerwerk darf nur abgebrannt werden, wenn für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

Abbrennen von Feuerwerk

Art. 16

¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

² Das Feuerwerk darf zudem nur ausserhalb von Naturschutzgebieten oder Waldflächen abgefeuert werden.

³ Die Gemeinde Pieterlen kann Ausnahmen bewilligen.

6. Tierhaltung

Tierhaltung

Art. 17

¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zukommen zu lassen.

² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Dünste oder durch das Verhalten des Tieres belästigt wird und weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

³ Verrichtet ein Tier seine Notdurft an öffentlich zugänglichen Stellen, so sind die Exkremete durch den Tierhalter zu beseitigen.

⁴ Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p>³ Hundehaltende haben den Kot ihrer Hunde wegzuräumen, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund.</p>
Hundetaxe	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss der kantonalen Hundegesetzgebung.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 160.00 in der Gebührenverordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Grundsätze der Hundegesetzgebung und des Gebührenreglements.</p>
Reiten	<p>Art. 20</p> <p>¹ Zur Vermeidung von Schäden kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen einschränken.</p> <p>² Reiterinnen und Reiter sowie Pferdeführerinnen und Pferdeführer sind gehalten, die Exkremente ihrer Pferde im besiedelten Gebiet auf öffentlichen Strasse, Plätzen und Gehwegen zu entfernen.</p>

7. Öffentliche Veranstaltungen und Marktwesen

Grundsatz Kontingentierung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Gemeinde Pieterlen bestimmt, an welchen Orten, Daten und Zeiten öffentliche Veranstaltungen sowie Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden dürfen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt eine Benützungsverordnung. Die Gemeinde Pieterlen bewilligt in ihrer Zuständigkeit nur Veranstaltungen, die der Benützungsverordnung entsprechen.</p>
Standplätze	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrende und Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch die Gemeinde Pieterlen im Rahmen der Bewilligung über den gesteigerten Gemeindegebrauch.</p> <p>² Soweit erforderlich, können Standort und Platzumfang durch schriftliche oder mündliche Anweisungen des zuständigen Gemeindeorgans geändert werden.</p>

8. Fahrzeuge, Reklamen, Campieren und Fahrende

Fahrzeuge und Gegenstände

Art. 23

¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeinde weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Gemeinde nicht befolgt werden.

² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 24

Die Gemeinde Pieterlen bewirtschaftet den öffentlichen Grund mit einem Parkplatzreglement.

Reklamen auf öffentlichem Grund

Art. 25

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann das zuständige Organ der Gemeinde mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb bewilligter Flächen ist verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Camping / Fahrende

Art. 26

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

9. Jugendschutz

Aufenthalt im öffentlichen Raum

Art. 27

¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.

Verbot des Konsums alkoholischer Getränke und Tabak

Art. 28

¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum ist denjenigen Personen untersagt, welche gemäss übergeordneter Gesetzgebung aufgrund ihres Alters diese Suchtmittel noch nicht erwerben dürfen.

² Bei Widerhandlungen werden die Sorgeberechtigten informiert.

10. Fundsachen

Fundbüro

Art. 29

¹ Die Gemeinde Pieterlen betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

⁴ Im Übrigen kommt das Zivilgesetzbuch zur Anwendung.

11. Einbürgerung von Ausländern und Schweizern

Finanzielle Situation, Begleichung von Steuerschulden

Art. 30

¹ Gesuchstellende Personen müssen die Voraussetzungen nach übergeordnetem Recht erfüllen.

² Sie müssen zudem den Nachweis erbringen, dass sie nebst den definitiv veranlagten Steuern auch die provisorischen Akonto-Steuerrechnungen fristgerecht beglichen haben.

12. Fristen beim Umzug innerhalb der Gemeinde

Meldung eines Umzugs, Frist	Art. 31 Einwohnerinnen und Einwohner (Schweizer und Ausländer) der Gemeinde Pieterlen müssen Umzüge innerhalb der Gemeinde Pieterlen innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle melden.
--------------------------------	--

13. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug	Art. 32 ¹ Die Polizeiorgane sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. ² Zur Durchsetzung von Verfügungen kann, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) angedroht werden.
Entzug von Bewilligungen	Art. 33 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.
Verwaltungsrechtspflege	Art. 34 Für die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Anfechtung von Bussenverfügungen.
Strafbestimmungen	Art. 35 Wer gegen die Artikel 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 2 und 3, 14 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27 Abs. 3 sowie Artikel 31 dieses Reglements verstösst, oder einen nach diesen Bestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (Art. 58 ff. GG, Art. 50 ff. GV).

14. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 36 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Gemeindepolizeireglement vom 1. Dezember 2005 aufgehoben.
---------------	---

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2023** beraten und mit **xx : xx** Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, **xx. xxxxx 20xxx**

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 2. November 2023 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, **xx. xx 20xx**

Leiter Präsidiales

David Löffel